

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein
Band: 22 (1903)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Estratto ricopiato da me Gio. Ghiringhello Cancelliere di Bellinzona l'anno dell Signore 1627.

Aus dem Mitgeteilten ergibt sich mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, dass der Einsiedler Codex die, zwar nicht, wie ich vermutet hatte, von Galeaz II., wohl aber von Giangaleaz vor seiner im Mai 1395 erfolgten Erhebung zum Herzog an Bellinzona erteilten und daselbst am 12. Juni 1392 publizierten Statuten enthält.

Literaturanzeigen.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von Dr. Franz von Holtzendorff. Herausgegeben von Dr. Joseph Kohler. Sechste, der Neubearbeitung erste Auflage. Leipzig und Berlin, Duncker und Humblot und J. Guttentag.

Unsere Zeit steht im Zeichen der Encyklopädien, möchte man fast sagen, wenn man überblickt, wie auf allen Gebieten der Wissenschaft solche Werke entstehen, die einen Gesamtüberblick über die weitverzweigten Gebiete einer grossen Disciplin gewähren sollen. Man darf das nicht, wie es etwa geäussert worden, als eine Verflachung der Wissenschaft bezeichnen; es ist vielmehr die notwendige Folge der ungeheuern Spezialisierung der Wissenschaft. Vor einem Jahrhundert noch konnte der Einzelne das ganze damals angebaute Land der Jurisprudenz sich vertraut machen, jetzt ist das nicht mehr möglich, man ist sogar in das andere Extrem verfallen, dass sich der Civilist fast mit Ostentation nicht um Staats- und Verwaltungsrecht, der Rechtshistoriker nicht um die Dogmatik bemüht. Die Encyklopädien sollen bewirken, dass der Spezialist in seinem Spezialfach nicht untergeht, sondern in dem notwendigen Kontakte mit seinen Geschwistern bleiben kann, deren Resultate, deren Stand der Forschung er hier in einer knappen, übersichtlichen Darstellung kennen lernt. Darum ist die Wiedererweckung der Holtzendorff'schen Encyklopädie mit Freude zu begrüßen. Von den alten Mitarbeitern sind freilich seither die meisten von uns geschieden, aber die neuen Kräfte, die eingetreten sind, verbürgen uns eine hervorragende Leistung.

Die Leitung des Unternehmens steht unter der unermüdlichen Hand von J. Kohler, von dem gleich der erste Teil: Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte, geschrieben ist, und zwar in der geistvollen an überraschenden Gesichtspunkten reichen Weise der Auffassung, die wir von ihm gewohnt sind. Es folgt die Geschichte und Quellen des römischen Rechts, in Anlehnung an die Bearbeitung von Bruns in der ersten Encyklopädie nun von O. Lenel dargestellt, der unter den Ersten dazu berufen ist, dieses Gebiet zu vertreten. Die dritte Lieferung, die letzte bis jetzt erschienene, bringt die Quellen und die Geschichte des deutschen Rechts von H. Brunner in wesentlich vertiefter Neugestaltung, wie es nicht anders zu erwarten war, wenn man den mächtigen Impuls im Auge hat, den die Erforschung der deutschen Rechtsgeschichte gerade durch Brunners Tätigkeit und Einfluss erhalten hat. So ist, was bisher vorliegt, in hohem Mass erfreulich, und wir sehen der Fortsetzung mit den besten Hoffnungen und hohen Erwartungen entgegen. Das Werk wird in etwa 21 Lieferungen vollständig sein und zwei Bände umfassen. Der Preis (Mk. 1.80 per Lieferung) ist ein billiger zu nennen, zumal wenn man berücksichtigt, dass durch grosses Format und verhältnismässig kleinen (aber deutlichen) Druck ein umfangreiches Material auf engem Raum untergebracht ist. Wir empfehlen das Werk jedem Juristen, der die Uebersicht über seine ganze Disciplin zu bewahren bestrebt ist, als ein vorzügliches Hilfsbuch.

J. Schollenberger. Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Geschichte und System. Berlin 1902. Verlag von O. Häring.

Der Verfasser gibt zunächst einen Abriss der Verfassungsgeschichte. In der zweiten Hälfte des Buches sodann bietet er einen Ueberblick über das System des geltenden Verfassungsrechtes; das Verwaltungsrecht hat er in seine Darstellung nicht einbezogen. Die Paraphrase des Verfassungstextes wird an zahlreichen Stellen unterbrochen durch allgemeine politische Erörterungen. Die Praxis ist nur sporadisch und spärlich, die neuere Literatur so gut wie gar nicht berücksichtigt.

Le Fur, L. und Posener, P. Bundesstaat und Staatenbund. Erster Band. Bundesstaat und Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung. Berlin, J. U. Kern (Max Müller). 1902.

Das Buch ist eine deutsch verfasste neue Auflage und Uebersetzung des Werkes *Etat fédéral et confédération d'Etats* von Prof. L. Le Fur in Caen, das 1896 erschienen war. Dieser erste Band enthält eine geschichtliche Darstellung der Staatenverbindungen von dem griechischen Altertum an bis auf die neueste Zeit, und handelt auf S. 150—185 von der Schweiz. Nach diesem Abschnitt zu urteilen, beruht das Buch nicht sowohl auf eigenen Quellen-

forschungen als auf einer Kompilation aus der nächstliegenden Literatur. Einzelnes ist nicht einwandfrei, z. B. gegen die Auffassung des Beitritts von Luzern, Zürich u. s. w. zu dem Bunde der drei Länder vergl. jetzt A. Heusler, Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft, Basel 1901. Bei der Grösse der Aufgabe sind solche Ungenauigkeiten wohl nicht zu vermeiden, es war ja in der Tat ein ungeheurer Stoff zu bewältigen und bei der Art, wie es geschehen ist, verdient das Buch alle Anerkennung und gibt es in den wesentlichsten Punkten eine zuverlässige Grundlage, aus der jeder, der nicht eigene Studien machen kann, ein gutes Bild der Bundesstaaten und Staatenbünde alter und neuer Zeit gewinnt. Der zweite Band soll die dogmatische Darstellung enthalten; aus den schon im ersten Bande hie und da hervortretenden Gesichtspunkten zu schliessen, verspricht dieselbe eine Bereicherung der staats- und völkerrechtlichen Disziplin zu werden.

Curti, A. Schweizerisches Handelsrecht. Nach Gesetzgebung und Gerichtspraxis für den praktischen Gebrauch dargestellt. I. Teil. (V—163 S.) in 8°. Zürich, Art. Inst. Orell Füssli.

Der Verfasser will dem schweizerischen Kaufmann und Juristen eine kurze, übersichtliche, in der Praxis brauchbare Darstellung des schweizerischen Handelsrechts geben. Unter „Handelsrecht“ versteht er die Regeln über Rechtsgeschäfte, bei welchen meistens Kaufleute beteiligt sind. Der vorliegende I. Teil enthält nebst kurzer Erwähnung der allgemeinen Bestimmungen des O. R. über Vertragsabschluss u. s. w. die Lehre vom Kauf mit Inbegriff der Börsengeschäfte, die Kreditgeschäfte, insbesondere Darlehen, Krediteröffnung, Kreditsicherung; Depositen- und Zahlungsgeschäft (Anweisung), Kommission, die Transportverträge mit Einschluss des Eisenbahn- und Postfrachtrechts, endlich das Wechselrecht, sowie die übrigen Wertpapiere. Die bundesgerichtliche Judikatur, sowie die des zürcherischen Handelsgerichtes sind eingehend verwertet. An Literatur sind beigezogen ausser den Kommentaren zum schweizerischen Obligationenrecht und Konkursgesetz die gebräuchlichsten deutschen Kommentare und Lehrbücher, wie Staub, Cosack u. a. Die Schrift wird dem Praktiker nützliche Dienste leisten, indem sie ihm eine orientierende Uebersicht über ein weit auseinander liegendes, zum guten Teil nur usancemässig geregeltes Gebiet gewährt.

C. Wieland.

Pflegart, A. Die Elektrizität als Rechtsobjekt. II. Spezieller Teil. Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel), 1902. Preis 6 Mark.

Den ersten Teil dieses lesenswerten Buches haben wir schon N. F. Bd. XX kurz besprochen und empfohlen. Dieser zweite Teil behandelt die Elektrizität im Strafrecht und die Elektrizität als

Gegenstand des Vertragsrechtes. Man kann schon aus diesen kurzen Ueberschriften ermessen, welche Fülle von interessanten und für die Praxis wichtigen Fragen hier zur Erörterung kommen muss. Der Raum gestattet uns nicht, auf das einzelne einzutreten, wo alles so wichtig ist; wir können nur sagen, dass der Verfasser hier eine ebenso umfassende als gründliche Untersuchung geliefert hat, die alle Berücksichtigung verdient und über die man sich nur lobend aussprechen kann, wie man sie dankend entgegennimmt. Was uns besonders angenehm anmutet, ist die schlichte und klare Sprache und Ausdrucksweise und die Ablehnung von Konstruktionskünsteleien, die sich in der modernen Literatur in erschreckendem Mass eingenistet haben. Wir sind überzeugt, dass jeder, der das Buch zur Hand nimmt, eine reiche Belehrung daraus schöpfen wird, und zwar nicht durch mühsame Irrwege, sondern durch die elegante Wegbahnung des Verfassers. Das Buch sei daher warm empfohlen.

Zwei bei Antritt des Rektorats gehaltene Reden sind uns von der Verlagshandlung Duncker & Humblot in Leipzig zur Anzeige zugeschickt worden.

1. **Das Wesen der menschlichen Verbände, von O. Gierke, bei Antritt des Rektorats zu Berlin; Preis 1 Mk.**
2. **Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform, von A. Wach, bei Antritt des Rektorats zu Leipzig; Preis 80 Pfg.**

Wie schon die Titel zeigen, beide von philosophischer Färbung, die zweite aber mit höchst praktischer Spitze. Der ewige Streit über die Formulierung des Wesens und des Begriffs der juristischen Personen wird in der ersten wieder übersichtlich vorgeführt, ohne dass neue Gesichtspunkte zur Geltung kämen. Wach hatte den Vorteil bei seinem Thema, dass er durch die Charakterisierung der verschiedenen kriminalistischen Schulen auch notwendig zur Stellungnahme bezüglich ihrer in Hauptsachen auseinander gehenden Ziele veranlasst wurde, und wer möchte ihm die Anerkennung versagen, dass er den Standpunkt der sogen. klassischen Schule, zu der er sich bekennt, gegenüber dem der neueren, der Positivisten, der anthropologischen und der kriminalsoziologischen Schule mit Geschick und sittlichem Pathos vertritt? Für uns Schweizer, die wir für das im Wurf liegende schweizerische Strafgesetz auf diese wichtigen gesetzgebungspolitischen Gegensätze besonders achten müssen, hat die Wach'sche Rede darum einen erheblichen Wert und wird teils selber schon manche Aufklärung schaffen, teils den Weg zu eindringenderer Prüfung weisen.

**Schweizerischer Rechts- und Finanzkalender auf das Jahr 1903.
Zweiter Jahrgang.** Zürich, Schulthess & Cie 1903.

Eine Agenda für die schweizerische Geschäftswelt mit Beifügung einer orientierenden Darstellung des Betreibungs- und Konkursrechts, der dafür bestehenden kantonalen Behörden u. dergl., ferner einiger Bundesgesetze (über Handelsregister, Patenttaxen u. a.) und kleinerer Mitteilungen über Geldschuldenzahlung, Banknoten und Inhaberpapiere, Zinstabellen, Posttarife u. dergl. Den grössten Raum nimmt das Betreibungs- und Konkursrecht und was drum und dran hängt ein, absit omen! Für den Geschäftsmann wohl ein praktisches und von ihm willkommen geheissenes Taschenbüchlein.



Mitteilung des Bundesgerichts.



In der Sitzung vom 3. Oktober 1902 hat die I. Abteilung des Bundesgerichts, entgegen einem Urteile vom 29. Juni 1894, entschieden, dass es bei Berufungen schriftlichen Verfahrens nicht genüge, zur Begründung des Rekurses auf die Rechtschriften und Protokolle in den kantonalen Instanzen Bezug zu nehmen, sondern dass eine eigene Rechtsschrift beigelegt werden müsse, wie Art. 67⁴ des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege es ausdrücklich vorschreibe; auf eine Berufung, die diesem Erfordernisse nicht entspreche, sei nicht einzutreten.

